

Niederschrift über die Sitzung Nr. 58

des Gemeinderates am 14.02.2019 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

TOP 5.4: Neubau einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 964/2, Gemarkung Haiming, Neuhauser Weg 2

Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Bei der Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Niedergottsau am 18.01.2019 wurde die Jagdpacht für 9 Jahre neu vergeben. Zunächst wurde festgelegt, dass das gesamte Jagdrevier mit 759 ha jagdbare Fläche in zwei etwa gleich große Jagdbögen aufgeteilt wird. Dann erfolgte unter fünf Bewerbern die Entscheidung über die neuen Jagdpächter. Den Jagdbogen Niedergottsau-West erhält Rainer Sommersdorfer aus Bergham, für den Jagdbogen Niedergottsau-Ost wird als Nachfolger von Ludwig Unterhuber ab 01.04.2019 Thomas Eder aus Mehring zuständig sein.

- Der Brand im Hackschnitzellager der Fa. Hofer am 20.01.2019 war für die Feuerwehren unserer Gemeinde eine große Herausforderung. Ab morgens waren die Wehren Haiming und Piesing im Einsatz, nachmittags kamen wegen der großen Zahl der erforderlichen Atemschutzträger auch die Wehren Niedergottsau und Burghausen zum Einsatzort. Zur sicheren Bekämpfung des Schwelbrandes und zur Beseitigung jeglicher weiterer Brandgefahr war es notwendig, den gesamten Bunker mit einer Befüllung von ca. 60 m³ Hackschnitzel zu räumen. Dazu wurde ein Spezialgerät aus Wasserburg angefordert. Gegen 19:00 Uhr war der Einsatz am Brandort dann beendet. Die Feuerwehrleute verdienen für ihren großen Einsatz und hochqualifiziertes Handeln höchstes Lob; der Einsatz zeigte auch, dass umfassende Schulung und Übung und gute Ausrüstung sich im Ernstfall bewähren.
- Großes Interesse fand der von der Gemeinde angebotene Info-Abend zu den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung für Vereine. 23 Verantwortliche aus den örtlichen Vereinen und den beiden Pfarrgemeinderäten waren ins Rathaus gekommen und bekamen von Stefan Bachmann wertvolle Hinweise zum richtigen Umgang mit den Prinzipien des Datenschutzes. Auf die zahlreichen Fragen aus der täglichen Praxis im Vereinsleben konnte er sachkundig Antwort geben und dabei den Verantwortlichen auch die Sorge nehmen, den gesetzlichen Bestimmungen hilflos gegenüber zu stehen. So war der Abend für alle ein Gewinn.
- Am 05.02.2019 fand am Terminal in Burghausen und bei Wacker ein Wirtschaftsstandortgespräch mit Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger statt, an dem Bürgermeister Beier für die Gemeinde Haiming teilnahm. Nach Informationen über die Bedeutung des Terminals und die Ausbaupläne und einer kurzen Werksführung bei Wacker ging es im Gespräch vor allem um die PFOA-Bodenbelastung. Der Minister stimmte dem Ansatz für eine schnelle und pragmatische Lösung zu, um weitere Investitionsentscheidungen auf Burghäuser und Haiminger Gebiet nicht zu blockieren. Denkbar ist die Einbringung von Abraummateriale in Sicht- und Lärmschutzwälle entlang der B 20 oder auch am Rand der Kiesgrube der Alt-/Neuöttinger Kieswerke. Dazu ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch die Mitwirkung des Umweltministeriums notwendig. Deswegen wird Minister Aiwanger auch ein weiteres klärendes Gespräch mit dem zuständigen Umweltminister veranlassen. Dabei soll auch der Verursacher der PFOA-Belastung mit einbezogen werden, um über die Abdeckung der Mehrkosten für eine solche Umlagerung und Verbauung des Bodenmaterials zu verhandeln. Der Bürgermeister wies im Gespräch darauf hin, dass mit Blick auf private Bauvorhaben die bisherige „Frei“-Grenze von 500 m³ Bodenaushub unbedingt ausgeweitet werden muss, um auch hier unzumutbare Belastungen zu vermeiden. Insgesamt verlief das Gespräch in einem sachlichen und zielorientierten Stil und lässt auf baldige Lösungen hoffen.
- Der erste Schritt zur Verwirklichung des Projektes Eigenstromanlage auf dem Dach der Sporthalle ist getan: Am 07.02.2019 erfolgte die Gewerbeanmeldung für diesen Betrieb gewerblicher Art. Dies war vorzeitig nötig, damit uns für diese Anlage eine Umsatzsteuernummer zugeteilt wird und dann in der Kämmerei die entsprechende steuerliche Abwicklung vorbereitet werden kann.
- Im Feuerwehrhaus Niedergottsau und in den beiden Einsatzfahrzeugen sind jetzt die funkgesteuerten Rauchmelder installiert worden. Nach einer kurzen Testphase erfolgt dann die Alarmerweiterung auf einen größeren Kreis von Verantwortlichen. Damit ist sichergestellt, dass ein ausgelöster Alarm wahrgenommen wird.
- Beim Volksentscheid zum Artenschutz haben in der Gemeinde Haiming 445 Bürgerinnen und Bürger unterschrieben, das sind 22,22 % der Wahlberechtigten.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die Haushaltsberatung steht auf der Tagesordnung.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Am 07. und 12. Februar 2019 waren die Eröffnungen der Angebote für den Ausbau der Straße Am Mitterfeld und der Fortsetzung der Straße Am Zehentweg. Erfreulicherweise gab es jeweils mehrere Angebote mit teilweise erheblichen Preisspannen. Die Kostenschätzungen wurden aber weitgehend eingehalten. Nach Prüfung der Angebote werden die Aufträge umgehend erteilt, damit die Arbeiten, wenn es die Witterung zulässt, baldmöglichst beginnen können.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 17.01.2019

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Bebauungsplan Nr. 19 – Winklham/Nordwest: Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Bürgerbeteiligung:

Am 10.12.2018 fand eine öffentliche Info-Veranstaltung im Rathaus statt, die hauptsächlich von Winklhamer Anwohnern gut besucht war. Eine grundsätzliche Ablehnung der Bürgerschaft gegen die gemeindliche Planungsabsicht war hierbei nicht erkennbar.

Der vom Gemeinderat gebilligte BPL-Entwurf vom 24.10.2018 lag in der Zeit vom 10.12.2018 bis 18.01.2019 öffentlich im Rathaus zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich wurden die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Haiming veröffentlicht.

Auf die öffentliche Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung und auf der Homepage am 29.11.2018 hingewiesen.

Von Bürgern gingen folgende Stellungnahmen ein:

1. Horst Issaffe, Schöffbergweg 9, 84533 Haiming mit Schreiben vom 15.12.2018:
2. Christine und Walter Seitz, Schöffbergweg 11, 84533 Haiming mit Schreiben vom 31.12.2018:

Die Stellungnahmen wurden in der Sitzung verlesen.

Der Bauausschuss wertete die Stellungnahmen und kam zu folgendem Ergebnis:

Rechtliche Würdigung

Beide Schreiben richten sich grundsätzlich gegen die gemeindliche Planungsabsicht. Die vorgebrachten Einwendungen sind allgemeine Erwägungen zur Sinnhaftigkeit zusätzlicher Baulandausweisung und zur konkreten Lage (Ortsrand, dezentral zum Hauptort, Verkehrserschließung, Nähe zur Hochspannungsleitung) und beinhalten keinen Sachvortrag, der

nachbarschützende Belange beinhaltet. Die beiden Schreiben sind daher als subjektive, persönliche Meinung von Nachbarn zu werten, die auf die gemeindliche Planungshoheit keinen Einfluss hat. Die angeführte dezentrale Lage, die ungünstige Verkehrserschließung sowie die Nähe zur 110-kV-Hochspannungsleitung sind Aspekte, die von Fachstellen bzw. von Trägern öffentlicher Belange bewertet werden. Da von den betroffenen Stellen diesbezüglich kein Widerspruch geäußert wurde, ist die Planung und Realisierung des Baugebiets aus Sicht der Gemeinde machbar und insbesondere für die angrenzende Nachbarschaft auch zumutbar.

Diskussion

Meinung: Die Kurve zum Wiesenweg ist unübersichtlich.

Antwort: Die Verkehrssituation zwingt zum Langsam- und Vorsichtgfahren.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis. Eine Planänderung wird dadurch jedoch nicht veranlasst.

Mit 15:0 Stimmen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.11.2018 mit Fristsetzung bis zum 05.01.2019 zur Stellungnahme aufgefordert. Es gingen etliche Stellungnahmen mit Einwendungen und Anregungen bei der Gemeinde ein. Der Bauausschuss wertete die Stellungnahmen und machte folgende Beschlussvorschläge für den Gemeinderat:

LRA AÖ, Sachgebiet 52 (Hochbau) mit Schreiben vom 02.01.2019:

1. Bei Inanspruchnahme des Bauleitplanverfahrens nach § 13 b BauGB sind sämtliche in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auszuschließen (Beschluss des VGH München vom 04.05.2018).

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an. Sämtliche in § 4 Abs. 3 BauNVO gelisteten Ausnahmen sind somit unzulässig. Dies wird bei den textlichen Festsetzungen geändert.

Mit 15:0 Stimmen

2. Das mit 5,80 m festgesetzte Maximalmaß der traufseitigen Wandhöhe ist für ein Gebäude mit 2 vollen Geschossen zu knapp bemessen und würde bei einer Ausnutzung dieses Maximalmaßes zu einer äußerst ungünstigen Einschränkung in Bezug auf die Nutzung (Raumhöhe) und Gestaltung des Gebäudes führen. Es wird daher empfohlen, entweder Gebäude mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss und entsprechend niedriger maximaler Wandhöhe oder Gebäude mit 2 vollen Geschossen und einer Wandhöhe von mindestens 6,20 m, besser jedoch 6,30 - 6,50 m ab natürlicher Geländeoberkante festzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat legt fest, dass die max. Traufwandhöhe nun mit 4,80 m festgesetzt wird. Sie orientiert sich somit an der bereits im BPL Nr. 6 Schöffbergweg erlaubten max. Traufwandhöhe von 4,80 m.

Mit 15:0 Stimmen

3. Entsprechend der Nutzungsschablone in der Planzeichnung werden Dächer mit einer Neigung von 24 - 32° festgesetzt. Dieser für Dachneigungen vorgegebene Rahmen wird im Interesse eines

harmonischen Siedlungsbildes für sinnvoll gehalten. Davon abweichend ist jedoch in den textlichen Festsetzungen eine Bandbreite von 20 - 32° genannt.

Es wird daher dringend empfohlen, die in der Planzeichnung enthaltene Regelung zur Dachneigung (24 - 32°) festzusetzen. Dies würde auch dem vorhandenen Charakter der gesamten Siedlung Winklham entsprechen, dessen Hauptgebäude fast ausnahmslos eine Dachneigung zwischen 25 und 34°, in aller Regel jedoch um ca. 30° aufweisen. Auch im östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 6 (Schöffbergweg) wurde eine Dachneigung von 24 - 32° festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat setzt für die erlaubte Dachneigung bei Hauptdächern eine Bandbreite von 24 – 32° fest.

Mit 15:0 Stimmen

4. *Ebenso sollte hinsichtlich der Dachfarbe eine Regelung in Anpassung an den Bebauungsplan Nr. 6 (Schöffbergweg) getroffen werden.*

Beschluss:

Die vorgeschlagene Anpassung der Dachfarbe an die des BPLs Schöffbergweg erfolgt nicht, da es aufgrund der bekannten energetischen Nutzung von Dächern ohnehin zu einer dunklen Färbung der Bedachung kommt und dies auch beim Schöffbergweg bei vielen Dächern schon der Fall ist (siehe Luftbild 2018)

Mit 15:0 Stimmen

5. *Nach der einschlägigen Rechtsprechung sind unter Doppelhäusern und Reihenhausanlagen/Hausgruppen i.S. von § 22 Abs. 2 BauNVO Baukörper mit dazwischen liegenden Grundstücksgrenzen zu verstehen. Es wird daher eine ergänzende Regelung für erforderlich gehalten, wonach der Haustyp Doppelhaus oder Reihenhäuser/Hausgruppe auch bei einer nicht vorhandenen Grundstücksgrenze zwischen den einzelnen Teil-Gebäuden (die in diesem Fall in ihrer Gesamtheit als Einzelhaus gelten würden) ausgeschlossen wird.*

Beschluss:

Die Anregung wird aufgenommen und es wird folgender Punkt bei C.) 2. der textlichen Festsetzungen aufgenommen:

„Mehrfamilienhäuser (mehr als 2 Wohneinheiten), Doppelhäuser oder Hausgruppen sind auch ohne dazwischen liegende Grundstücksgrenzen nicht zulässig.“

Mit 15:0 Stimmen

6. *Die bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern einzuhaltenden Grenzabstände sollten nicht als Festsetzung, sondern allenfalls als Hinweis aufgenommen werden. Gleiches gilt für das Verbot eines Überwachsens einer Hecke über eine Grundstücksgrenze.*

Beschluss:

Dieser Passus wird bei den Festsetzungen gestrichen und bei den Hinweisen aufgenommen.

Mit 15:0 Stimmen

7. *Bei Einhaltung einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m (gem. Hinweis 3) wären im Schutzbereich der Hochspannungsleitung faktisch keine Baumpflanzungen und auch Strauchpflanzungen nur noch sehr eingeschränkt möglich. Dies hätte zur Folge, dass auch die Qualität der Ortsrandeingrünung erheblich darunter leiden würde. Es sollte daher nochmals geprüft werden, inwieweit eine höhere Eingrünung als 2,5 m realisiert werden kann.*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt diese Anregung auf und prüft mit dem Netzbetreiber, ob eine größere Aufwuchshöhe möglich ist. Je nach Möglichkeit können dazu differenzierte Festsetzungen im BPL getroffen werden.

Mit 15:0 Stimmen

LRA AÖ, Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau) mit Schreiben vom 02.01.2019:

Folgende Änderungen sollten in den textlichen Festsetzungen vorgenommen werden:

- *Punkt 5.3: Die Festsetzung ist irreführend und sollte angepasst werden. Es ist nicht klar, ob Maschendrahtzäune straßenseitig erlaubt sind, wenn Sie hinterpflanzt werden, oder dies nur für die restlichen Grundstücksgrenzen gilt.*

Beschluss:

Zur Klarstellung wird beim zweiten Satz das Wort „Ansonsten“ durch die Worte „An anderen Grundstücksgrenzen“ ersetzt.

Mit 15:0 Stimmen

- *Punkt 7.2: Zierkiesflächen sollten eindeutig als unzulässig vermerkt werden. Die Nachteile (sowohl für Mensch und Natur) solcher Flächen überwiegen. Weiter entsprechen Sie nicht dem ländlichen Siedlungsbild.*

Diskussion

Frage: Was passiert, wenn jemand das einfach anders macht?

Antwort: Das ist eine bauaufsichtliche Frage. Das müsste beim Landratsamt gemeldet werden und dieses entscheidet dann, ob es dagegen vorgeht oder nicht.

Beschluss:

Diese Empfehlung wird aufgenommen und der zweite Satz des Punktes 7.2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Da eine naturnahe Gestaltung der Gärten gewünscht ist, sind Verschotterungen durch Zierkiesflächen aus Gründen des Artenschutzes unzulässig.

Mit 15:0 Stimmen

- *Punkt 7.5: Folgender Teil sollte aus der Festsetzung gestrichen werden: „Bei Pflanzungen ist das geforderte Lichtraumprofil sowie die erforderlichen Grenzabstände einzuhalten. Hecken dürfen die Grundstücksgrenze nicht überwachsen“. Stattdessen empfehlen wir einen Vermerk auf das Nachbarschaftsrecht.*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt diese Anregung auf und beschließt, dass dieser Passus von Punkt 7.5. bei den Hinweisen mit einem Vermerk zum Nachbarschaftsrecht (Art. 47 AGBGB) dargestellt wird.

Mit 15:0 Stimmen

Die verzeichneten Baumpflanzungen in der öffentlichen Grünfläche sind aufgrund des Schutzbereichs der kV-Leitung nicht umsetzbar. Diese sollten daher im Plan nicht aufgeführt werden, um entsprechende Missverständnisse zu vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt diese Anregung auf und prüft mit dem Netzbetreiber, welche Baumpflanzungen realisiert werden können.

Mit 15:0 Stimmen

Die stark eingeschränkte Aufwuchshöhe im Schutzbereich der Freileitung halten wir für sehr problematisch.

Bei einer maximal erlaubten Höhe von 2,50 m sind lediglich mittelhohe Sträucher umsetzbar. Eine ordentlichen Durch- bzw. Eingrünung kann somit nicht stattfinden. Wir empfehlen dringend die erneute Überprüfung der maximalen Aufwuchshöhe.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt diese Anregung auf und prüft mit dem Netzbetreiber, ob eine größere Aufwuchshöhe möglich ist.

Mit 15:0 Stimmen

Sollte die Bayernwerk AG auf der angegebenen Aufwuchshöhe bestehen, sollten Überlegungen für eine westlichere Eingrünungsmaßnahme des Neubaugebiets angestrebt werden.

Beschluss:

Diese Option könnte nicht realisiert werden, da die Gemeinde für eine westlichere Eingrünungsmaßnahme kein Grundstück hat. Außerdem wäre aufgrund des Schutzbereichs der Hochspannungsleitung, der sich auch in nordwestlicher Richtung erstreckt, eine wirksame Eingrünung vom Baugebiet sehr weit entfernt und würde daher ihren Sinn nicht erfüllen.

Mit 15:0 Stimmen

LRA AÖ, Sachgebiet 22 (Immissionsschutz) mit Schreiben vom 21.12.2018:

Zu der nordöstlich benachbarten Betriebsstätte sind zur immissionsschutzfachlichen Prüfung Informationen erforderlich, die mit dem angefügten Formblatt (TA Lärm) erhoben werden können. Hinsichtlich der 110 kV-Leitung sind wegen der dadurch auftretenden Koronargeräusche und elektromagnetischen Felder ausreichende Schutzabstände einzuhalten. Dazu soll vom Netzbetreiber alternativ von fachkompetenter Stelle eine Aussage erfolgen. Die abschließende immissionsschutzfachliche Stellungnahme erfolgt nach Vorliegen der ergänzten Informationen.

Beschluss:

Diese Erhebung wird umgehend gemacht und das Ergebnis wird anschließend dem Sachgebiet 22 mitgeteilt.

Die Aussage vom Netzbetreiber Bayernwerk liegt vor. Demnach ist die Ausweisung unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Stellungnahme von Bayernwerk vom 17.12.2018).

Mit 15:0 Stimmen

LRA AÖ, Sachgebiet 22 (Bodenschutz) mit Schreiben vom 04.12.2018:

Gemäß den vorliegenden Untersuchungen liegen Teile des Gemeindegebiets im Bereich einer Belastung mit PFOA. Aus diesem Grund kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung der gegenständlich durch die Planung betroffenen Böden durch PFOA nicht ausgeschlossen werden. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung. Bei Bodenhaushub unter 500 m³ und örtlicher Verwendung des Aushubes kann in Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden. Bei Bodenaushub über 500 m³ sind entsprechende Untersuchungen erforderlich. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamts Altötting SG 22 Bodenschutz zur Kenntnis. Die dargestellten Ausführungen werden bei den textlichen Hinweisen aufgenommen.

Mit 15:0 Stimmen

LRA AÖ, Sachgebiet 24 (Naturschutz) mit Schreiben vom 11.12.2018:

..... Für die private Grünfläche/Randeingrünung und die öffentliche Grünfläche soll jedoch als Zielzustand für die nicht mit Gehölzen zu bepflanzenden Flächen „artenreiches Grünland“ festgelegt werden. Dies kann durch entsprechende Bodenvorbereitung, Ansaat autochtonen Saatgutes und entsprechendes Mahdregime erreicht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamts Altötting SG 24 zur Kenntnis und legt zumindest für die öffentliche Fläche als Zielzustand ein artenreiches Grünland fest für den Fall, dass sich die Flächen nicht im geplanten Ausmaß bepflanzen lassen.

Mit 15:0 Stimmen

Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg mit Schreiben vom 17.12.2018:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.

... Baumaßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone sind gesondert mit uns abzustimmen. Dies gilt insbesondere auch bei den Umgrenzungen für Garagen, Carport und Nebenanlagen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50m sind gesondert mit uns abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass sie bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.

Bayernwerk Netz GmbH, Eggenfelden mit Schreiben vom 11.12.2018:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Hinweisen möchten wir auf unsere bereits im Geltungsbereich vorhandenen Anlagen (siehe beiliegende Planunterlagen).

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.“

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die beiden Stellungnahmen der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis und beschließt, dass die geäußerten Hinweise bei den Hinweisen zum BPL aufgenommen werden.

Mit 15:0 Stimmen

Kreisheimatpflegerin, Fr. Renate Heinrich mit E-Mail vom 20.12.2018:

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat die Aufstellung des BBPl Nr. 19 – „Winklham/Nordwest“ beschlossen. Grundsätzlich werden dagegen keine Einwände erhoben. Die Gemeinde trägt dem benachbarten Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ insofern Rechnung, als der Abtrag des Oberbodens für die Erschließungsstraße unter Aufsicht einer archäologischen Fachkraft durchgeführt werden soll. Diese Einstellung gegenüber unserem „Archiv im Boden“ ist sehr lobenswert, wofür ich mich bedanke. Ich darf aber noch anregen, mindestens einen, besser zwei diagonale Suchschnitte durch das spätere Baugebiet vornehmen zu lassen, um die Untersuchung engmaschiger zu gestalten und späteren Bauherren „Überraschungen“ zu ersparen, sollten sich unvermutet kleinräumige Bodendenkmäler (z.B. Bestattungsurnen, Körperbestattungen) zeigen.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Anregung auf und macht im Rahmen der Erschließung im Bereich des Baus des Schmutzwasserkanals diese Suchschnitte.

Mit 15:0 Stimmen

Wasserwirtschaftsamt Traunstein mit Schreiben vom 20.12.2018:

...

4.2.1 Oberflächengewässer

Am südlichen Rand des Vorhabengebiets verläuft der Winklhamer Bach. Es ist nicht auszuschließen, dass bei entsprechenden Niederschlagsereignissen davon eine Überschwemmungsgefahr ausgeht. Dies ist von der Gemeinde eigenverantwortlich zu ermitteln.

Beschluss:

Die Gemeinde hat diese Problematik berücksichtigt und geht nicht von einer Überschwemmungsgefahr aus, da im benachbarten Baugebiet bei nahezu gleicher Topographie in der Vergangenheit diesbezüglich auch keine Probleme aufgetreten sind.

Mit 15:0 Stimmen

4.4 Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen. In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Gemäß den uns vorliegenden Untersuchungen liegt das Vorhaben im Bereich einer Belastung mit Perfluorierten Tensiden, insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA). Wir können nicht ausschließen, dass im Eluat des Aushubmaterials die Zuordnungswerte Z.1 und Z.2 überschritten werden. Wir empfehlen die tatsächliche Belastung der Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im offenen Einbau nicht zulassen, empfehlen wir vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept zu erstellen. Das Bundesbodenschutzgesetz sieht dafür zugelassene Sachverständige nach §18 BBodSchG vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, dass die geäußerten Hinweise bei den Hinweisen zum BPL aufgenommen werden.

Mit 15:0 Stimmen

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 523/5, Gemarkung Haiming, Mühlbachweg 10, 84533 Haiming

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 18 – Fahnbacher Str./Süd liegt, wählte der Bauherr das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.2: Neubau einer landwirtschaftlichen Garage, Maschinen- und Lagerhalle (Ersatzbau) auf Fl.Nr. 1592, Gemarkung Piesing, Holzhauser Str. 4, 84533 Haiming

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Geltungsbereich des BPLs Nr. 2 – Niedergottsau ist nach § 30 BauGB zu bewerten und somit grundsätzlich genehmigungsfähig.

Da der Ersatzbau jedoch komplett außerhalb der vorhandenen Baufenster errichtet werden soll, ist eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen erforderlich.

Beschluss:

Die Befreiung und das gemeindliche Einvernehmen werden erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.3: Erlenstraße – Bauprogramm und Baubeschluss

Sachverhalt

Die Gemeinde Haiming hat mittlerweile den gesamten Straßengrund erworben. Damit können die Arbeiten zur Erschließung des Baugebiets durchgeführt werden. Den Anliegern wurde die Planung am 24.01.2019 in einer Versammlung vorgestellt. Einige Anregungen werden noch umgesetzt.

Rechtliche Würdigung

Das Baugebiet „Mühlenfeld“ ist mittlerweile weitgehend bebaut. Entgegen der üblichen Vorgehensweise fehlt noch eine Erschließung nach technischem Standard. Diese wurde vom Ingenieurbüro HPC nun erstellt und die darauf beruhende Ausschreibung vorbereitet. Diese Maßnahme wird nicht über das KommU abgewickelt, sondern direkt über die Gemeinde. Teile der Erschließung, insbesondere Rigolen für die Entwässerung der Straße, sind bereits vorweg gebaut worden, da sie sonst unter die Erdgasleitung hätten eingebaut werden müssen.

Der Bürgermeister führt ergänzend zum Sachverhalt und rechtlichen Würdigung aus:

Zur Sitzung wurde kurzfristig ein Schreiben der namentlich nicht benannten „Anlieger der Erlenstraße“ vorgelegt (17:30 Uhr am Sitzungstag). Es konnte den Gemeinderäten ausgedrückt lediglich unmittelbar vor der Sitzung zur Kenntnisnahme übergeben werden. Es behandelt technische Fragen, welche aber alle bereits in der Anliegerversammlung diskutiert worden sind und es beinhaltet rechtliche Fragen.

Es ist ein Irrtum, dass Erschließungsstraßen nach 2021 nichts mehr kosten. Das betrifft nur bestimmte Straßen, sog. Altfälle. Das sind die Straßen, deren technischer Beginn der ersten Erschließung zum 31.03.2021 länger als 25 Jahre zurückliegt. Die Erlenstraße fällt nicht unter diese Kategorie. Sie ist auch keine „historische“ Straße.

Nicht abrechenbar wäre sie, wenn sie mehr als 25 Jahre bereits technisch – mit dem Ziel der Erschließung - begonnen worden wäre und nicht vor dem 31.03.2021 fertiggestellt wird. Ein einziger

Gesichtspunkt würde hierfür sprechen – das ist das Straßenbeleuchtungskabel. Es wurden alle Protokolle durchgesehen, ob dies der Beginn für die Erschließung gewesen wäre. Es findet sich hierzu nichts. Vielmehr ist dieses Kabel im Rahmen des Abbaus der Dachständer und Verkabelung der Hausanschlüsse mitverlegt worden. Eine Straßenbeleuchtung wurde vom Gemeinderat damals zunächst sogar abgelehnt.

Das Straßenbeleuchtungskabel wäre somit das einzige überhaupt denkbare Indiz, aber hier fehlt es an einer Beschlussfassung und einer auf die Herstellung einer Erschließungsstraße gerichteten planmäßigen Handlung der Gemeinde.

Die Erlenstraße ist nicht ansatzweise mit den anderen Straßen vergleichbar, welche begonnen, aber nicht endgültig erstmalig hergestellt worden sind.

Das Schreiben wurde ohne konkreten Absender oder Ansprechpartner eingereicht. Das Schreiben ist inhaltlich stark widersprüchlich: Die ganze Zeit wurde von den Anliegern bei der Gemeinde angefragt, wann endlich die Erschließung erfolgt und jetzt würde es überhaupt nicht mehr eilen. Hintergrund ist die Spekulation darauf, dass die Straße vielleicht soweit verschleppt werden könnte, dass sie nicht mehr abrechenbar wäre. Nach der geltenden Rechtslage wird diese Situation aber nicht erreicht, da die Voraussetzungen hierfür fehlen.

Bei der Entwicklung des Baugebiets Mühlenfeld wurde kein einziges Mal darüber diskutiert, dass die Erlenstraße keine Erschließungsstraße wäre. Vielmehr wurden unter Kenntnis der Anwohner die beiden Stichwege als Privatwege dargestellt, damit die Erschließungskosten geringer werden. Es gibt seitenweise Schriftsätze über das Hin und Her bezüglich der Einbeziehung der Grundstücke vom südlichen Rand des Baugebiets, damit diese der Erlenstraße zugeordnet werden und damit die Verteilungsbasis für die Abrechnung der Erschließungskosten zu verbreitern. Es war immer klar, dass die Erlenstraße eine Erschließungsstraße ist.

Diskussion

In dem Schreiben wird angeführt, dass die Gasleitung nicht verlegt ist und die Haushalte an die Glasfaser nicht angeschlossen sind. Spätere Anschlüsse führten zu einem Flickenteppich.

Die Gasleitung ist aber bereits verlegt und die Anlieger wurden in der Versammlung darauf hingewiesen, dass sie ihre Anträge auf Gasanschlüsse stellen sollen. Die Rigolen sind bereits unter der Gasleitung eingebaut. Der Gasversorger kann die Anschlüsse schnell machen. Alle Sparten werden beteiligt und die Anlieger haben es ja miterlebt, dass die Straße immer wieder geöffnet wurde, weil die Leitungen eingebaut wurden. Es kann nie ausgeschlossen werden, dass sie später nicht mehr geöffnet werden muss, weil Rohrbrüche, nachträgliche Anschlüsse oder Leitungsdefekte nie ausgeschlossen werden können. Die verschiedenen Spartenträger werden in der Baumaßnahme und Bauphase selbstverständlich koordiniert, aber die Anträge müssen die Anlieger selber stellen.

Frage: Es war eine Empfehlung der Verwaltung, die Erlenstraße als technisch nicht hergestellt zu beurteilen?

Antwort: Nein, das ist keine Empfehlung der Verwaltung. Jetzt endlich besteht die Möglichkeit die Straße zu bauen, weil es ja bislang am Eigentum am Straßengrund fehlte. Das ist jetzt vorhanden. Es ist festzustellen, dass die erstmalige technische Herstellung der Erschließungsanlage nicht begonnen wurde und deshalb die Frist nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG in diesem Fall keine Rolle spielt.

Bei der Fahnbacher Straße ist die Situation völlig anders. Die Anlieger der Fahnbacher Straße waren der Ansicht, dass die Erschließung abgeschlossen ist, weil die Asphaltdecke und die Straßenbeleuchtung vorhanden waren. Sie konnten aber nicht erkennen, dass die Straßenoberflächenentwässerung als Einrichtung noch fehlte. Es ist damit unstrittig, dass die Fahnbacher Straße ein Fall des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG ist.

Meinung: Die Erlenstrasse war immer in diesem Zustand. Man sollte die StraÙe einfach so lassen und dann spater ausbauen.

Antwort: Es ware eine politische Entscheidung, ob der Gemeinderat diese Vorgehensweise wirklich will. Es bestehen jetzt bereits erhebliche rechtliche Probleme, weil einige Anlieger fur ihr erworbenes Eigentum an den Baustraiger bereits fur die ErschlieÙung gezahlt haben. Im Ubrigen ware dies schon deswegen verkehrstechnisch unsinnig, da ja die Verbindung zur StraÙe „Am Zehentweg“ hergestellt werden muss – sollte man hier lediglich eine KiesstraÙe bauen, nur damit eine Abrechnung von ErschlieÙungskosten vermieden wird?

Frage: Kann man den ErschlieÙungsbeitrag stunden?

Antwort: Ja, aber nur unter den rechtlichen Voraussetzungen. Diese beurteilen sich vor allem nach den Einkommens- und Vermogensverhaeltnissen, welche nachzuweisen sind.

Meinung: Der letzte Abschnitt des Schreibens kann so ueberhaupt nicht akzeptiert werden. Der Gemeinderat entscheidet nach der Faktenlage und muss sich gegen den Vorwurf wehren, dass er ungerecht und ungleich handeln wuerde. An was sollte die Gleichheit orientiert werden, wenn nicht an den gesetzlichen Vorgaben?

Frage: Gibt es hier die Zweidrittel-Loesung?

Antwort: Nein, weil es kein Altfall im Sinne des Gesetzes ist.

Meinung: Die StraÙe wird ja ueberhaupt zum ersten Mal gebaut. Damit ist die Lage klar.

Meinung: Wae die StraÙe bereits im Jahre 2010 ohne die suedliche Bebauung gebaut worden, haetten nur die noerdlichen Anlieger bezahlt und erhebliche Kosten tragen muessen. Jetzt verteilen sich die Kosten auf viel mehr Flaechen.

Meinung: Die Einreichung des Antrags war viel zu spaet und noch dazu anonym. Bei der Fahnbacher StraÙe gab es einen Sprecherkreis. Hier gibt es keinen Ansprechpartner.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt Josef Dreier das Rederecht.

Mit 15:0 Stimmen.

Josef Dreier fordert, dass das fuenfseitige Schreiben vorgelesen wird.

Nachdem jeder Gemeinderat das Schreiben vor sich hat, wird das Schreiben nicht verlesen.

Josef Dreier fordert, dass die Gemeinde das richtig machen soll. Das waere nicht gegeben, weil die Anschluesse fehlen. Deshalb soll die StraÙe nur ohne Feinschicht erstellt werden.

Antwort: Beispielsweise ist der Muehlbachweg mit der Feinschicht fertiggestellt worden. Auch hier gibt es Bauluecken. Das ist voellig normal.

Josef Dreier wirft dem Gemeinderat vor, dass die Baudurchfuehrung uebers Knie gebrochen wird.

Antwort: Fakt ist, dass die Anlieger die Baudurchfuehrung jahrelang massiv gefordert haben. Alle noch einmal einzeln vorgebrachten Punkte wurden bereits in der Anliegerversammlung diskutiert.

Meinung: Die im Schreiben enthaltene Tonlage gefaellt nicht. Der Dorffrieden soll dann gefaehrdet sein, wenn die Gemeinderatsmitglieder nicht nachgeben? Das ist nicht nachvollziehbar und diese Vorgehensweise kann von den Gemeinderatsmitgliedern auch nicht akzeptiert werden. Es ist auerdem fraglich, ob das wirklich die Meinung von allen Anliegern ist, nachdem das Schreiben anonym vorgelegt wurde. Auerdem kann sich der Gemeinderat mit solchen Schreiben nicht beschaeftigen, wenn sie viel zu knapp eingereicht werden.

Eine ähnliche Diskussion wird in Garching geführt. Die Gemeinden können nicht davon ausgehen, dass der Staat für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge hohe Beträge zahlen wird. Damit wird es sehr schwierig werden, dass die Gemeinden zukünftig ihre alten Straßen umfangreich erneuern. Es wurde stets geschimpft und gefordert, dass die Straße gemacht wird. Es war doch klar, dass sie jetzt gemacht wird, wo es auch möglich ist, weil die Hindernisse weggefallen sind. Die Maßnahme sollte nicht geschoben werden, weil alles teurer wird – keiner spart sich etwas.

Josef Dreier fasst noch einmal die Punkte des Schreibens zusammen und verweist auf einen Zeitungsbericht vom heutigen Tage.

Dieser trifft hier aber nicht zu, weil es dort um die Haftungsfrage von Stadt- oder Gemeinderäten geht, wenn eine Straße nicht mehr fertiggestellt und nicht mehr abgerechnet wird.

Frage: Ist es denkbar, dass das Gesetz noch einmal geändert wird?

Antwort: Das ist eine Frage an die Politik, welche hier nicht beantwortet werden kann. Das Gesetz beruht auf einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs und erging vor der Problematik des Vertrauensschutzes hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Straßenausbaubeitrag und Erschließungsbeitrag.

Meinung: Die Anlieger wissen, dass sie zahlen müssen. Könnte die Feinschicht trotzdem später erstellt werden?

Antwort: Es besteht ein Organisationszusammenhang mit der Baustelle am Zehentweg, der Kostenersparnis bringt. Die beiden Maßnahmen können am besten abgewickelt werden, wenn sie gemeinsam gebaut werden.

Meinung: Die Wasserleitung wurde bereits erneuert. Lediglich ein Anlieger hat seinen Hausanschluss mitmachen lassen.

Nach dieser langen und ausführlichen Diskussion fasste der Gemeinderat nachfolgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Bauprogramm und beschließt die Durchführung des Baus. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Maßnahme auszuschreiben.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.4: Neubau einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 964/2, Gemarkung Haiming, Neuhauser Weg 2

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Umgriff der Innenbereichssatzung Winklham ist nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB zu bewerten und somit genehmigungsfähig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2019

Sachverhalt:

Der Haushalt 2019 wurde vom Kämmerer erarbeitet. Der Haushaltsausgleich geschieht durch Rücklagenentnahmen und –zuführungen, sowie einer Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt.

Das Haushaltsvolumen beläuft sich auf 22.730.150 € und gehört zu den Rekordergebnissen der Gemeinde Haiming und allgemein zu Gemeinden unserer Größenordnung.

Haushaltsplan

Einnahme-Positionen im Verwaltungshaushalt:

0.9000.0030 Gewerbesteuer 1.024.200 € (derzeit gesichert)

0.9000.0410 Schlüsselzuweisungen 0 €

0.9000.0100 Einkommensteueranteil 1.742.200 € (gesichert)

Bedeutsame Ausgabe-Positionen im Verwaltungshaushalt sind:

0.0331.6581 Bankgebühren 55.600 € (insbesondere Strafzinsen)

0.0681.5000 Gebäudeunterhalt Rathaus 25.000 € (Malerarbeiten außen)

0.2110.5000 Gebäudeunterhalt Schule 10.000 € (weitere Malerarbeiten)

0.4641.5000 Gebäudeunterhalt Kindergarten 13.000 € (Malerarbeiten zum Jubiläum)

0.4641.7008 Betriebskostenförderung Kiga 371.000 € (auch Kinderkrippe)

0.5500.7093 Zuschuss Sportverein 79.500 € (20.000 € Jahreszuschuss – erhöht falls Antrag genehmigt wird - und 59.500 € für anteilige Betriebskosten neue Halle)

0.6000.6555 Planungskosten 90.000 € (Digitalisierung Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)

0.6300.5130 Straßenunterhalt 100.000 € (+ 50 % für allgemeinen Unterhalt)

0.7620.5000 Gebäudeunterhalt Unter Wirt (Malerarbeiten)

0.8811.5860 Saat- und Pflanzgut 20.000 € (Aufforstungsmaßnahmen ökologischer Ausgleich)

0.9000.8100 Gewerbesteuerumlage 335.000 €

0.9000.8321 Kreisumlage 7.041.200 € (Kreisumlagesatz ist noch offen)

Die Personalkosten erhöhen sich um rund 6 %, weil eine Tarifierhöhung in Höhe von über 3 % umzusetzen ist, die Strukturveränderungen aus 2018 das ganze Jahr wirken und die paritätische Finanzierung in der Krankenversicherung wieder eingeführt wird. Ab Verrentung eines Mitarbeiters wird der Personalstand wieder auf drei Bauhofkräfte zurückgeführt.

Vermögenshaushalt:

Zur Betrachtung des Vermögenshaushalts hat die Kämmerei die Investitionen laut Projektliste eingeplant (siehe Investitionsprogramm) und ggf. anfallende Einnahmen aus den Investitionen angeführt. Daraus ermittelt sich jeweils der Finanzbedarf.

Eine Kreditaufnahme ist zum Haushaltsausgleich nicht notwendig. Es ist eine Sondertilgung in Höhe von 110.000 € (10 % des Nominalbetrags; Maximalbetrag) vorgesehen. Es sind dann noch ca. 60.000 € an Schulden vorhanden.

Rücklagen sind zum Jahresende in Höhe von geschätzt 5,3 Millionen € vorhanden.

Stellenplan

In diesem Jahr gibt es eine Änderung im Stellenplan, weil die Auszubildende ihre Prüfung ablegen wird und übernommen werden soll und eine Mitarbeiterin im EWO ausscheidet. Der Stellenplan wird im nichtöffentlichen Teil behandelt.

Investitionsprogramm

Der Kämmerer erläutert die wichtigsten Positionen im Investitionsprogramm.

Nummer	HHSt.	Text	Ort	Zweck	2019
	1.0200.9350	Erwerb von beweglichem AV	Rathaus	EDV Rathaus, Büromöbel usw.	7.000 €
	1.0681.9320	Erwerb von Grundstücken	Rathaus	Parkplatz hinter Rathaus	30.000 €
	1.0681.9450	Erweiterungs-, Um- und Ausbauten	Rathaus	Aufzug	100.000 €
	1.1301.9350	Erwerb von beweglichem AV	Feuerwehren	Defibrillatoren und Pauschalansatz	6.500 €
	1.1301.9450	Erweiterungs-, Um- und Ausbauten	Feuerwehren	Notstromversorgung Feuerwehrh.	50.000 €
	1.2110.9350	Erwerb von beweglichem AV	Schule	Tische, Stühle und Pauschalansatz	8.000 €
	1.2110.9510	Tiefbaumaßnahmen	Schule	Glasfaseranschluss	50.000 €
	1.2901.9420	Gebäudeneubau	Wartehäuschen	Ersatz	2.500 €
	1.4641.9350	Erwerb von beweglichem AV	Kindergarten	Antrag für 2019 und Pauschal	4.000 €
	1.4641.9450	Erweiterungs-, Um- und Ausbauten	Kindergarten	Jubiläum (Außenanlagen herricht.)	50.000 €
	1.5500.9880	Investitionszuschüsse	Sportverein	Mähroboter	5.000 €
	1.6300.9320	Erwerb von Grundstücken	Gemeindegebiet	Straßengrund	15.000 €
	1.6300.9350	Erwerb von beweglichem AnlageV	Bauhof	Maschinen	2.000 €
	1.6300.9357	Beschaffung von Fahrzeugen	Bauhof	KFZ für Bauhof	10.000 €
	1.6300.9510	Straßen, Plätze, Brücken	Tiefbau	Diverse Straßen lt. Projektliste	492.000 €
	1.6700.9450	Straßenbeleuchtung	Gemeindegebiet	Umrüstung auf LED	120.000 €
	1.7000.9350	Erwerb von beweglichem AnlageV	Kläranlage	Pauschalansatz	5.000 €
	1.7000.9450	Erweiterungs-, Um- und Ausbauten	Kläranlage	Rückhalterohr und Pauschalansatz	55.000 €
	1.7000.9535	Entwässerung	Kanalisation	Baugebiete und Pauschalansatz	116.000 €
	1.7000.9536	Entwässerung	Kanalisation	Hausanschlüsse	3.000 €
	1.7620.9350	Erwerb von beweglichem AV	Unterer Wirt	Tische und Stühle	70.000 €
	1.7620.9450	Erweiterungs-, Um- und Ausbauten	Unterer Wirt	Heizung und Fluchtweg	75.000 €
	1.8801.9450	Erweiterungs-, Um- und Ausbauten	Bebauter Grundbesitz	Tagespflege und 4 Mietwohnungen	2.000.000 €
	1.8811.9320	Erwerb von Grundstücken	Gemeindegebiet	Tauschgrund, Ausgleichsflächen	300.000 €
Summen:					3.576.000 €
Nummer	HHSt.	Text	Ort	Zweck	2019
	1.1301.3610	Investitionszuweisungen Land	Feuerwehren	Piesing	- €
	1.2110.3610	Investitionszuweisungen Land	Schule	Glasfaseranschluss	45.000 €
	1.6300.3520	Erschließungsbeiträge u.ä.	Gemeindegebiet	Erschließungsbeiträge	- €
	1.6700.3600	Investitionszuweisungen Bund	Gemeindegebiet	Kommunalrichtlinie LED	- €
	1.7000.3531	Kanalbaubeiträge	Kanalisation	Pauschalansatz	30.000 €
	1.7916.3610	Investitionszuweisungen Land	Breitbandversorgung	Breitbandinitiative	- €
	1.8801.3610	Investitionszuweisungen Land	Bebauter Grundbesitz	KommWFP	- €
Summen:					75.000 €
Finanzbedarf Investitionen					3.501.000 €
Finanzbedarf Kredite					222.900 €
Finanzbedarf Zuführung zum Verwaltungshaushalt					6.215.000 €
Summe:					9.938.900 €
Deckung durch					
Zuführung vom Verwaltungshaushalt					- €
Entnahme aus der Rücklage					9.938.900 €
Summe:					9.938.900 €
Kreditbedarf					- €
Kredite eingeplant					- €

Die Gemeinde startet mit hohen Rücklagen von voraussichtlich 15,3 Millionen € in das neue Haushaltsjahr. Die noch vorhandenen Rücklagemittel können jedoch nicht ganz frei verwendet werden. Durch diese sind vor allem Risiken bei der Gewerbesteuer und ein Teil der Kreisumlagezahlungen abzusichern sowie Haushaltsausgabereste zu decken.

Die Schulden werden planmäßig und außerordentlich bedient. Zum Jahresbeginn beläuft sich der Schuldenstand auf rund 285.000 € und zum Jahresende auf geplant rund 60.000 €. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt dann rund 23 €. Der Landkreisdurchschnitt liegt bei rund 883 € und der Landesdurchschnitt bei rund 599 € (statistische Zahlen aus 2016). Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt weit unter dem Landesdurchschnitt und unter dem Landkreisdurchschnitt.

Die Gemeinde erhält auf Grund der überdurchschnittlichen Finanzkraft aus dem Jahr 2017 keine Schlüsselzuweisungen (im Vorjahr noch 417.000 €).

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass der Haushalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufgestellt wurde. Gleichwohl gewährt die Gemeinde auch einiges an freiwilligen Leistungen. Das Investitionsprogramm ist umfangreich. Manche Projekte werden finanziell dargestellt, die tatsächliche Durchführung im Haushaltsjahr 2019 ist aber bei einigen Maßnahmen noch ungewiss. Wichtig ist die ausreichende Dotierung der Rücklagen für zukünftig schlechtere Jahre. Die Gemeinde Haiming entschuldet sich 2019 in größtmöglichem Umfang: 114.000 € ordentliche Tilgung, 110.000 € Sondertilgung (siehe nächster Tagesordnungspunkt).

Der **Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens** ist Anlage zum Haushaltsplan. Er wurde am 23.01.2019 in der Sitzung des Verwaltungsrats beschlossen.

Der Finanzausschuss beriet in seiner Sitzung am 23.01.2019 über den Haushaltsentwurf und fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Haushaltsplan 2019 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Mit 5:0 Stimmen.

Diskussion:

Frage: Es ist ein Zuschuss für den Sportverein für einen Mähroboter eingeplant?

Antwort: In der nächsten Sitzung wird der entsprechende Antrag vom SVH behandelt. Der Sportplatz wird kurz gemäht und ist keine Fläche für Insekten, ein Mährobotereinsatz daher denkbar. Der Gemeinderat könnte aber Vorschläge machen, bezüglich eines Zeittaktes usw.

Frage: Der Aufzug im Rathaus wird verschoben? Im Bauausschuss wurde die Thematik bereits diskutiert.

Antwort: Es wird ein Aufzug eingebaut, aber es muss ein Gesamtkonzept entwickelt werden. Ein Aufzug darf einer späteren denkbaren Erweiterung des Rathauses nicht im Wege stehen. Ein ganzer Blick auf die Sache ist erforderlich. Frau Weiler-Heyers kennt die Problematik und überlegt sich Lösungen.

Beschluss:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Haiming (Landkreis Altötting) für das Haushaltsjahr

2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **10.292.800 €**

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **12.437.350 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Der **Höchstbetrag** der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt (Art. 73 GO).

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft.

Gemeinde Haiming, TT Monat 2019

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7: Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – Härteausgleich der Gemeinde Haiming

Sachverhalt

Im Bereich der Kindertagesstätten gibt es wesentliche gesetzliche Änderungen, welche insbesondere auch die Finanzierung betreffen. Die Elternbeiträge sind unterschiedlich hoch, je nachdem, ob die Krippe oder der Kindergarten besucht wird. Ein Kind, das im September in die Krippe kommt und dann im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt wird, kostet offiziell bis zum Ende des Kindergartenjahres dann den höheren Satz der Krippe (bei gleicher Buchungszeit). Die Gemeinde Haiming hat daher vor Jahren einen Härteausgleich eingeführt und für diese Kinder eine Ausgleichszahlung zwischen dem höheren Krippensatz und dem niedrigeren Kindergartenbeitrag gewährt. Jetzt sinkt der Elternbeitrag (auch für diese Dreijährigen) ab April 2019 um 100 € monatlich aufgrund einer staatlichen Leistung. Dafür wird also die Differenz zum Kinderkrippenbeitrag deutlich höher. Das bedeutet, dass die bisherige Berechnung für den Härteausgleich nicht mehr zu halten ist. In Einzelfällen käme sogar eine Überzahlung zustande, so dass Eltern mehr Geld erhalten, als sie tatsächlich zahlen müssen. Durch weitere staatliche Leistungen ist oder wird die Kinderbetreuung finanziell abgedeckt, egal ob die Kinderbetreuung in der Kita oder zuhause erfolgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Wegen neuer staatlicher Leistungen ist ein kommunaler Härteausgleich nicht mehr erforderlich.

Der Finanzausschuss sprach sich in seiner Sitzung vom 23.01.2019 dafür aus, dass dieses Thema im Gemeinderat behandelt wird.

Rechtliche Würdigung

Der Härteausgleich der Gemeinde Haiming ist eine freiwillige Leistung, welche jederzeit widerruflich ist. In der Vergangenheit wurde diese Leistung natürlich gerne in Anspruch genommen. Durch die Einführung von staatlichen Leistungen ist es für die Verwaltung kaum mehr möglich, die finanzielle „Härte“ zu ermitteln. Ohne ein Antragsverfahren könnte das überhaupt nicht mehr geprüft werden. Andererseits hat sich die Lage seit Einführung des Härteausgleichs gesetzlich grundlegend geändert. Es fließen enorme Beträge in den Bereich Kinderbildungs- und -betreuung. Eine Härte in dem damals gedachten Sinne ist ab 01.04.2019 nicht mehr gegeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stellt ihre Leistungen aus dem Härteausgleich wegen Einführung von staatlichen Leistungen mit derselben Zielrichtung mit Ablauf des 31.03.2019 ein.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 8: Kreditrückführung – Außerordentliche Tilgung

Sachverhalt

Die Gemeinde Haiming bedient derzeit einen Kredit, der im Mai 2013 für die Errichtung der Kinderkrippe aufgenommen wurde. Der Nominalbetrag belief sich auf 1.100.000 €. Derzeit beträgt die Rückzahlungsverpflichtung noch rund 285.000 €. Die ordentliche Tilgung beträgt jährlich rund 114.000 €. Im Kreditvertrag wurde die Möglichkeit einer Sondertilgung vereinbart. Die Gemeinde kann einmal im Jahr zum 30.06. 10% des Nominalbetrages, also 110.000 € außerordentlich tilgen.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeindefinanzen sind möglichst ohne Kredite abzuwickeln. Deshalb dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (Art. 62 Abs. 3 GO). Zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme waren die Gemeindefinanzen unter Druck und eine Kreditaufnahme notwendig.

Die Sondertilgungsmöglichkeit wurde angesichts der guten finanziellen Entwicklung in den letzten Jahren bereits in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen. Die Gemeinde möchte sich schnellstmöglich entschulden. Die Gemeinde kann den Schuldenstand mit der Sondertilgung zum Jahresende auf rund 60.000 € senken. Sie reduziert damit auch Risiken für zukünftige Haushalte, weil die Tilgungsverpflichtungen früher enden und Ersparnisse bei Fremdkapitalzinsen eintreten.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming nimmt zum 30.06.2019 die Möglichkeit einer Sondertilgung des Kredites bei der Bayern Labo wahr und tilgt 110.000 € außerordentlich.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 9: Festsetzung des Erfrischungsgeldes für die Europawahl und evtl. für Volksentscheide 2019

Sachverhalt

Am 26.05.2019 finden die Wahlen zum Europaparlament sowie evtl. Volksentscheide statt. Die Gemeinde wickelt diese Wahlen ab und setzt in den Wahlvorständen ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen und -bürger ein.

Rechtliche Würdigung

Nach § 10 Abs. 2 Europawahlordnung soll ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 bis 35 € für die Mitglieder der Wahlvorstände gewährt werden. Der Gemeinderat ist nicht zwingend an die Sätze gebunden.

Diskussion

Anregung: Die Gemeinde sollte den Wahl- und Briefwahlvorständen Getränke und Snacks zur Verfügung stellen.

Antwort: Die Anregung wird aufgenommen.

Beschluss:

Für die Europawahl und evtl. Volksentscheide 2019 wird folgendes Erfrischungsgeld festgelegt:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Mitglieder des Wahlvorstands | 30,00 € |
| 2. Mitglieder des Briefwahlvorstands | 25,00 € |

Im Falle eines Volksentscheids erhöhen sich die Beträge um jeweils 5 €.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 10: Anfragen

1. Bürgermeister Beier: Zum Thema „Ballfangnetz Moosen“ gibt das Landratsamt der Gemeinde Gelegenheit, ihre Stellungnahme zu überdenken. Der Bauausschuss war der Meinung, dass die Gemeinde bei ihrer Entscheidung bleiben soll. Auf die Frage, ob das Thema im Gemeinderat noch einmal behandelt werden soll, kam keine Forderung. Die Gemeinde bleibt daher bei ihrer Entscheidung.

GR Felix von Ow: Vor einiger Zeit wurde berichtet, dass für die Entwaldung auf der Flusseite des Damms noch keine Genehmigung vorliegt, weil die Regierung den Antrag wegen Überlastung nicht beantwortet hat. Wie ist der Stand? 1. Bürgermeister Beier: Diesbezüglich wird nachgefragt.

GRin Haunreiter: Belastungskurve bei der PFOA-Untersuchung bedarf einer Diskussion. 1. Bürgermeister Beier: Dazu gibt es eine Info in der nichtöffentlichen Sitzung. GRin Haunreiter: Der Freistaat verhandelt selber wegen der Bodenbelastung mit Dyneon? Kann sich der Wasserzweckverband hier einbringen? 1. Bürgermeister Beier: Die Frage, wer das zahlt, steht im Raum und wird in verschiedenen Kreisen und Gruppen diskutiert.

GRin Sommer: Am Samstag berichtete ein Einwohner, dass er über die Baumscheibe an der Schlossstraße gestürzt sei. 1. Bürgermeister Beier: Bezüglich der Baumscheiben wird eine nachhaltige Lösung entwickelt.

GRin Haunreiter: Bei der Gemeinde wird eine „Wohnungsbörse“ geführt. Wieviel Anfragen und Angeboten gehen dort ein? 1. Bürgermeister Beier: Die Frage könnte Erwin Müller genau beantworten. Jedenfalls gehen überwiegend Anfragen nach Baugrund ein.

GR Prostmaier: Der Schöffbergweg hat am 90-Grad-Knick eine erhebliche Engstelle. Bei der Entwicklung des kleinen Baugebiets in Winklham sollte die Zusatzstraße westlich Winklham mit Anbindung an den Neuhauser Weg untersucht werden.

GRin Haunreiter: Die Bewerbung für eine Ökomodellregion wurde eingereicht. Wann wird das inhaltlich veröffentlicht? Es wäre für die Allgemeinheit interessant? 1. Bürgermeister Beier: Es wird erwartet, ob die Bewerbung angenommen wird. Dann kommt ein Infoabend in der Gemeinde, um die Inhalte zu verdeutlichen. Auch wenn die Bewerbung nicht angenommen wird, wird das Konzept der Bevölkerung erläutert. Es haben praktisch alle Gemeinden im Landkreis mitgemacht. Die große

Teilnehmerzahl macht es zwar nicht einfach, weil große Unterschiede in den Gemeinden bestehen, aber dafür ist das Projekt sehr schlagkräftig. Die Landwirtschaft ist hier mit an Bord und bringt sich gut ein (auch die konventionelle Landwirtschaft). Praktiker werden in das Projekt mit einbezogen. Der Vorteil der großen Anzahl an Gemeinden ist, dass auch nach Ende des Förderzeitraums die Sache finanzierbar wäre.

GR Niedermeier: Der Staatssekretär Stephan Mayer kommt zur Jahreshauptversammlung des CSU-Ortsverbandes. Wer Fragen an ihn hat, sollte diese vorher einreichen.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer